



# SATZUNG

## Hessischer Country Western Tanzsportverband (HCWTV) in der Fassung vom 11.10.2025

### § 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- 1.1. Der Verband führt den Namen „Hessischer Country Western Tanzsportverband“.
- 1.2. Der Verband hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- 1.3. Der Verband soll in das Vereinsregister Frankfurt am Main (Hessen) eingetragen werden und erhält nach der Eintragung den Zusatz e.V.  
Im Folgenden wird er HCWTV genannt und ist der regionale Zusammenschluss der Mitgliedsvereine in Hessen.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

*Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Ausfertigung das generische Maskulinum verwendet. Die genannten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.*

### § 2 ZWECK DES VERBANDES

Zweck des **HCWTV** ist:

- 2.1. Die Pflege, Förderung und Weiterentwicklung des Country Western Tanzsports (u.a. Line Dance, Couple Dance, Partner Dance) und dessen Kultur für alle Altersklassen, sowie die sachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern im Bundesland Hessen. Der HCWTV fördert den Leistungs-, Breiten-, Freizeit-, sowie den Gesundheits- und Behindertensport auf allen Ebenen und leistet damit einen Beitrag zum künstlerischen und kulturellen Leben.
- 2.2. Die Koordinierung der Arbeiten und Interessen der einzelnen Mitgliedsvereine.
- 2.3. Die Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit.
- 2.4. Der **HCWTV** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- 2.5. Der **HCWTV** ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 2.6. Die Mittel und Vermögen des **HCWTV** dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbandes erhalten keine Gewinnanteile und

in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des **HCWTV**.

- 2.7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des **HCWTV** fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN**

Der **HCWTV** strebt die Mitgliedschaft im Bundesverband für Country Western Tanz Deutschland e.V. (BfCW) als dem Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung im DTV (im DOSB) an.

### **§ 4 AUFGABEN**

Zu den Aufgaben des **HCWTV** gehören insbesondere:

- 4.1. Die Ausschreibung oder Durchführung von offiziellen sportlichen Meisterschaften und Wettbewerben auf Landesebene in Hessen im Country Western Tanzsport.
- 4.2. Die Zusammenarbeit mit Sportfachverbänden auf Landesebene in Hessen.
- 4.3. Öffentlichkeitsarbeit für den Country Western Tanzsport auf Landesebene in Hessen.
- 4.4. Der **HCWTV** nimmt die Vertretung tanzsportlicher Interessen auf Landesebene in Hessen wahr.
- 4.5. Durchführung von Schulungs-, Fort- und Ausbildungsmaßnahmen im Country Western Tanzsport auf Landesebene in Hessen.

### **§ 5 ORDNUNGEN**

5.1. Der **HCWTV** gibt sich, sobald dies notwendig wird, folgende Ordnungen:

- a. Verleihungsordnung
- b. Finanzordnung
- c. Beitragsordnung
- d. Jugendordnung
- e. Verbandsordnung
- f. Turnier- und Sportordnung
- g. Ausbildungsordnung

5.2. Die Ordnungen unter a bis g werden vom Verbandstag mit einfacher Mehrheit beschlossen oder geändert.

## § 6 MITGLIEDSCHAFT

6.1. Dem **HCWTV** gehören ordentliche, außerordentliche, und fördernde Mitglieder an.

6.2. Ordentliche Mitglieder können nur rechtsfähige Vereine oder Abteilungen rechtsfähiger Vereine werden, die ihren Sitz in Hessen haben und sich aufgrund ihrer Satzung die Pflege des Tanzsports zur Aufgabe gestellt haben, und der Satzung und Ordnungen des BfCW e.V und des DTV nicht widersprechen.

Ihre Satzungen dürfen der Satzung des **HCWTV** nicht widersprechen.

Ordentliche Mitgliedsvereine müssen Mitglieder im BfCW e.V. sein.

Der Nachweis der Gemeinnützigkeit gemäß § 59 AO ist zu führen.

Jeder ordentliche Mitgliedsverein kann nur einen stimmberechtigten Vertreter zum hessischen Verbandstag stellen.

Jedes ordentliche Mitglied erhält eine Stimme.

Stimmübertragung unter ordentlichen Mitgliedern ist zulässig, jedoch darf ein stimmberechtigter Vertreter nur noch ein weiteres Mitglied vertreten.

Das Stimmrecht des Mitglieds auf dem hessischen Verbandstag wird durch einen Bevollmächtigten, der Mitglied des Vereins und mindestens 18 Jahre alt sein muss, wahrgenommen.

Der Verein hat dies in einer schriftlichen Vollmacht des geschäftsführenden Vorstands nach dem entsprechenden Paragraphen des BGB zu versichern.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6.3 Außerordentliche Mitglieder können sonstige Vereine und Vereine mit Abteilungen Tanzsport werden, die ihren Sitz in Hessen haben und sich der Pflege des Tanzsports zur Aufgabe gestellt haben, aber noch nicht die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft erfüllen. Ihre Mitgliedschaft ist für die Herstellung der Voraussetzungen gemäß § 6.2. einmalig auf zwölf Monate, ab dem Tag der Aufnahme, befristet. Eine Verlängerung ist ausgeschlossen. Außerordentliche Mitglieder dürfen nicht unmittelbar gefördert werden, insbesondere dürfen ihnen keine Mittel des HCWTV zufließen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

6.4. Fördermitglieder sind Personen oder Institutionen, die die Bestrebungen des **HCWTV** fördern, ohne eine andere Form der Mitgliedschaft anzustreben.

Sie nehmen nicht am Sportbetrieb, einschließlich Aus- und Weiterbildung teil und haben kein Stimmrecht.

## § 7 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht auf ideelle Unterstützung ihrer Angelegenheiten, soweit durch Sie nicht die Interessen anderer Mitglieder oder des HCWTV berührt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge und Gebühren zu entrichten.
2. Die Satzung und die Ordnungen des HCWTV sowie die sie betreffenden Verträge einzuhalten.
3. Die sie betreffenden Beschlüsse der Organe des HCWTV zu befolgen und zu vollziehen.
4. Bestands- und andere Erhebungen sowie Anfragen wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu beantworten.
5. Sich für die satzungsgemäßen Bestrebungen und Interessen des HCWTV und BfCW einzusetzen.
6. Sich sportlich und fair zu verhalten.
7. Nicht das Ansehen des HCWTV und des BfCW zu schädigen.
8. Ihre Einzelmitglieder zu entsprechendem Verhalten anzuhalten.

Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder, die sich nicht aus der Satzung oder der Ordnungen des HCWTV ergeben, können zwischen ihnen und dem HCWTV vertraglich geregelt werden.

Präsidiumsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach dem entsprechenden Paragraphen des Einkommenssteuergesetzes ausgeübt werden.

Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwandsentschädigungsanspruch nach dem entsprechenden Paragraphen BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

## § 8 AUFNAHME

Anträge auf Aufnahme sind schriftlich an das Präsidium des **HCWTV** zu richten.

Dem Aufnahmeantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

8.1. Ordentliches Mitglied:

- Vereinskarte
- Aufstellung des Vorstandes
- Nachweis der Rechtsfähigkeit
- Mitgliedererhebung
- der Nachweis der Gemeinnützigkeit
- Nachweis der ordentlichen Mitgliedschaft im BfCW e.V.

8.2. Außerordentliches Mitglied:

- Vereinsatzung
- Aufstellung des Vorstandes
- Nachweis der Rechtsfähigkeit, wenn vorhanden.
- Mitgliedererhebung

8.3. Über die Aufnahme entscheidet das geschäftsführende Präsidium, mit einfacher Mehrheit der Präsidiumsmitglieder.

8.4 Ein Aufnahmeantrag kann abgelehnt werden.

Im Falle einer Ablehnung hat der Bewerber das Recht, seinen Aufnahmeantrag zur Entscheidung dem nächsten Verbandstag des **HCWTV** vorzulegen, der dann endgültig entscheidet.

## § 9 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet:

1. Mit dem Tod (natürliche Personen) oder der Auflösung oder Aufhebung (juristische Person) des Mitgliedsvereins.
2. Durch Austritt.
3. Durch Verlust mindestens einer der Aufnahmevoraussetzungen.
4. Durch Ausschluss.
5. Wenn der Mitgliedsverein seinen Zahlungsverpflichtungen länger als ein Jahr, trotz zweifacher erfolgloser schriftlicher Mahnung, nicht nachgekommen ist.

Näheres hierzu regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

6. Nach 12 Monaten Mitgliedschaft scheidet ein außerordentliches Mitglied ohne weiteres und sofort aus.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Präsidium erklärt werden.

Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem **HCWTV** ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des **HCWTV** verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit der Präsidiumsmitglieder. Das Präsidium hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Präsidiumssitzung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden.

Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist dem Präsidium durch deren Verlesung zur Kenntnis zu bringen.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch das Präsidium schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam, auch wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Erstattung geleisteter Zahlungen oder sonstiger Teile des Verbandsvermögens. Etwaige, bereits entstandene, finanzielle Verpflichtungen des Mitglieds dem HCWTV gegenüber bleiben davon unberührt.

Gegen den Ausschluss aus dem HCWTV steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den nächsten Verbandstag zu, der dann endgültig entscheidet.

## **§ 10 MITGLIEDSBEITRÄGE**

Die Mitglieder zahlen Beiträge und Gebühren nach der Beitragsordnung, die der Verbandstag mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschließt und die er jederzeit abändern kann. Näheres wird in der Beitragsordnung geregelt.

## **§ 11 ORGANE**

Organe des HCWTV sind:

11.1. der Verbandstag

11.2. das Präsidium

Der Verbandstag kann die Bildung weiterer Verbandsorgane oder Gremien beschließen.

## **§ 12 VERBANDSTAG**

12.1. Der Verbandstag ist als Versammlung der Mitglieder das oberste Organ des HCWTV.

Seine Beschlüsse binden das Präsidium, dessen Beauftragte und die Mitglieder unmittelbar.

Der Verbandstag ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Präsidium oder anderen Verbandsorganen obliegen.

Er ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.

- Entgegennahme des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses des Präsidiums, des Rechnungsprüfungsberichtes der Kassenprüfer und der Entlastung des Präsidiums.
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Gebühren in der Beitragsordnung.
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums und der Kassenprüfer.
- Änderung der Satzung und Ordnungen, außer der Geschäftsordnung, die vom Präsidium festgelegt wird.
- Auflösung des HCWTV.
- Entscheidung über die Beschwerde gegen den Ausschluss eines Verbandsmitgliedes.

12.2 Der ordentliche Verbandstag findet im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt.

12.3 Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen, wenn

- das Präsidium die Einberufung aus wichtigen Gründen beschließt;
- ein Drittel der stimmberechtigten Verbandsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Präsidium verlangt.

12.4 Der Verbandstag wird vom Präsidium (gemäß dem entsprechenden Paragraphen des BGB) schriftlich bei Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail Adresse gerichtet wurde.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag dem Präsidium mit kurzer Begründung eingereicht werden.

Das Präsidium (gem. § 26 BGB) gibt die endgültige Tagesordnung unter Beifügung der Anträge spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag schriftlich bekannt. Danach können im Verbandstag gestellte Anträge mit Ergänzung der Tagesordnung nur durch Entscheidung des Verbandstages mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.

12.5 Der Verbandstag wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Präsidiums oder einem gewählten Verbandstagsleiter geführt.

12.6 Zur Durchführung von Präsidiumswahlen wählt der Verbandstag einen Wahlleiter. Der Protokollführer wird vom Verbandstagsleiter bestimmt.

12.7 Die Art der Abstimmung bestimmt der Verbandstagsleiter. Wenn ein Drittel der anwesenden vertretenen Stimmen ein anderes Abstimmungsverfahren verlangt, ist diesem Begehren stattzugeben.

12.8 Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig.

12.9 Die Anzahl der Stimmen für jedes ordentliche Mitglied wird geregelt gemäß 6.2.

12.10 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Für Satzungsänderungen und Änderungen der Beitragsordnung sowie Ausschlüsse von Mitgliedern ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

12.11 Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln gewählt. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet in weiteren Wahlgängen eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

12.12 Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung;
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- Zahl der erschienenen Mitglieder;
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit;
- die Tagesordnung;
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein- Stimmen, Zahl der Enthaltungen und der ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung;
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge;
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

## § 13 PRÄSIDIUM

### 13.1. Das Präsidium besteht aus

- dem Präsidenten,
- dem Vizepräsidenten
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Pressewart
- dem Sportwart
- dem Lehrwart und
- dem Jugendwart (optional)

Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

### 13.2. Vorstand im Sinne des entsprechenden Paragraphen des BGB sind der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister.

Vertreten wird der Verband durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

### 13.3. Das Präsidium wird vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt das Präsidium im Amt.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann das Präsidium ein Ersatzmitglied bis zum nächsten Verbandstag hinzuwählen.

Die Wahl des Ersatzmitgliedes hat einstimmig zu erfolgen.

### 13.4. Das Präsidium führt die Geschäfte des HCWTV und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.

Es hat insbesondere folgende Aufgaben

- Die Ausführung der Beschlüsse des Verbandstages,
- Die Einberufung, Vorbereitung und Leitung des Verbandstages,
- Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung,
- Erstellung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses,
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- Abschluss und Kündigung von Verträgen.

Präsidiumsmitglied kann werden wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

### 13.5 Das Präsidium ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen

und mindestens zwei Mitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident anwesend sind.

- 13.6 Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten spätestens eine Woche vor der Sitzung.
- 13.7 Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten.
- 13.8 Das Protokoll mit den Beschlüssen ist allen Präsidiumsmitgliedern zeitnah zur Verfügung zu stellen. Präsidiumsbeschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Präsidiums dem Beschlussvorschlag schriftlich (auch digital) zustimmen.
- 13.9 Das Präsidium kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte einsetzen, die jederzeit abberufen werden können. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des jeweiligen Präsidiums.

## **§ 14 ABTEILUNGEN**

Für die Gründung einer Abteilung ist die Bestätigung durch den Verbandstag erforderlich.

## **§ 15 KASSENPRÜFER**

Der Verbandstag wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter die nicht dem Präsidium angehören, für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

Bei der erstmaligen Wahl wird einer der beiden Kassenprüfer nur für ein Jahr gewählt.

Die Wahl zum Kassenprüfer gilt für zwei Kassenprüfungen, die einmal zusammen mit dem Vorgänger und einmal zusammen mit dem Nachfolger durchgeführt werden.

Der Dienstälteste scheidet jeweils nach zwei Jahren aus; eine Wiederwahl ist möglich.

Die Kassenprüfer haben die Buchführung des Verbandes nach Ablauf des Geschäftsjahres, spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag, rechnerisch zu prüfen.

Dem Präsidium sowie dem Verbandstag ist jeweils schriftlich Bericht über die Prüfung zu erstatten.

Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor das Präsidium zu unterrichten.

## **§ 16 DATENSCHUTZ / SPEICHERUNG VON DATEN**

Der HCWTV speichert und verarbeitet die Anschrift und alle für die Rechnungsstellung und den Betrieb des Online-Systems notwendigen Informationen in maschinell lesbarer Form gemäß Datenschutzgrundverordnung.

## § 17 AUFLÖSUNG DES VERBANDES

17.1. Über die Auflösung des HCWTV kann der Verbandstag mit Zweidrittelmehrheit beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der möglichen Stimmen vertreten sind.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann zu demselben Zweck erneut ein Verbandstag einberufen werden, der ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit beschließen kann.

Sofern der Verbandstag nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

17.2. Bei Aufhebung oder Auflösung des HCWTV oder bei Wegfall seines bisherigen satzungsgemäßen, steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den Bundesverband für Country Westertanz Deutschland e.V. (BfCW), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Country Western Tanzsports zu verwenden hat.

## § 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss des Verbandstages am 11.10.2025 in Kraft. Diese Satzung wird jedem Mitglied ausgehändigt. Rein redaktionelle Änderungen, sowie Änderungen die vom Registergericht angefordert werden, kann der Vorstand eigenständig vornehmen.

Nach Eintragung in das Vereinsregister und Erstellung einer Webseite wird die Satzung auf der Webseite des HCWTV veröffentlicht.

## § 19 GERICHTSSTAND

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Frankfurt am Main.

Datum, Ort, Unterschriften

Unterschrift Gründungsmitglieder siehe Beiblatt 1-7

Präsident

Vizepräsident

